

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

22. März 1848.

Großherzogliche Bekanntmachungen und Patent.

I.

Es haben am gestrigen Abende in Unserer Residenz beklagenswerthe Störungen der öffentlichen Ruhe Statt gefunden, die jedoch durch das mutthige Einschreiten aller gut gesinnten Bürger schnell unterdrückt worden sind. Wir sind fest überzeugt, daß ähnliche Unordnungen weder hier noch an anderen Orten des Landes sich wiederholen werden, können aber doch nicht umhin, Unsere treuen Unterthanen zu ermahnen, den in allen Zeiten bewährten guten Geist auch fernerhin zu beihätigen. Je aufgeregter die Zeit ist, desto inniger muß das Band zwischen Fürst und Volk sich knüpfen. Nur dadurch können die ruchlosen Bestrebungen Einzelner, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, bekämpft werden.

Die gegenwärtig versammelten Stände sind das verfassungsmäßige Organ, durch welches die Wünsche der Gesamtheit Unserer Unterthanen mittelst einer Erklärungsschrift vom 7. d. M. Uns vorgelegt worden sind.

Wir haben, nachdem der deutsche Bund, den Erfordernissen der Zeit gemäß, mehrere beschränkende Verfügungen aufgehoben hat, die Pressefreiheit in dem Großherzogthume wieder hergestellt.



Eine engere Vereinigung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes erscheint auch uns dringend nothwendig. Wir betrachten eine deutsche National-Vereinigung als ein wirksames Mittel zu diesem Zwecke, werden, was an uns ist, sofort dafür thätig seyn und auf eine dem entsprechende Umgestaltung der Bundesverfassung hinwirken.

Die Verminderung und Verwandlung der stehenden Heere und eine allgemeine Volkbewaffnung werden wir, nach dem Antrage des getreuen Landtages, in das Auge fassen.

Ueber eine auf neuere Grundsätze gestützte Umgestaltung der Rechtspflege behalten wir uns weitere Entschliebung bis dahin vor, wo die Anträge des getreuen Landtages an uns gelangt seyn werden.

Um den allseitig gegen uns ausgesprochenen Wünschen Unserer getreuen Unterthanen zu entsprechen, haben wir beschlossen, das Kammervermögen mit dem landschaftlichen Vermögen, gegen Gewähr einer Civil-Liste, zu vereinigen. Wir werden hierüber dem getreuen Landtage sofort weitere Eröffnung zugehen lassen.

Mit demselben werden wir auf verfassungsmäßigem Wege auch weitere an uns gelangende Anträge erwägen und, soweit zweckmäßig, erledigen.

Der Segen des Höchsten sey über Unserem Lande. Halten wir fest zusammen in Eintracht und gegenseitigem Vertrauen.

Weimar am 9. März 1848.



Carl Friedrich, Großherzog.

Carl Alexander, Erbgroßherzog.

Frh. v. Gersdorff. Schweiger. v. Wagdorf. Thon. v. Wegner.

II.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Nachdem Unseren wirklichen Geheimrätthen und Staats-Ministern D. jur. Ernst Christian August Freidern von Gersdorff und D. jur. Christian Wilhelm Schweiger, ingleichen Unserem geheimen Staatsrathe und Kammer-Präsidenten Carl Thon und Unserem geheimen Staatsrathe D. jur. Wilhelm von Wegner, die erbetene Dienstentlassung anädigst ertheilt worden, haben Wir mit Vorbehalt weiterer definitiver Entschließung die Leitung Unseres Staats-Ministeriums Unserem Staats-Minister, wirklichen Geheimrathe D. jur. Christian Bernhard von Wagdorf übertragen und gleichzeitig den Landtags-Abgeordneten, Amts-Advokaten D. jur. Oskar von Wydenbrugl als geheimen Staatsrath zum Mitglied des Staats-Ministeriums ernannt.

Wegen weiterer Personal-Verstärkung behalten Wir Uns Entschließung vor.

So geschehen und gegeben Weimar am 14. März 1848.



Carl Friedrich.

von Wagdorf. von Wydenbrugl.

III.

Der Strom der Zeitereignisse hat auch unser Vaterland ergriffen und verschiedene Wünsche Unseres Volkes mit lauter Stimme zu Unseren Ohren gebracht. Inmitten der beklagenswerthen Ungeselligkeiten, welche bei dieser Gelegenheit von einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl begangen worden, hat die von der großen Mehrzahl der Städte- und Land-Bewohner bewährte Treue, ihr thatkräftiger Sinn für Erhaltung der Ordnung und Ruhe Unserm Herzen wohlgethan.

Wir haben daher jene Wünsche, soweit sie irgend gewährbar waren, nach Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 9. d. M., welche Wir hiermit in allen Punkten wiederholt bestätigen, erhört und befriedigt, auch wo dieses nur mit Opfern von Unserer Seite geschehen konnte. Wir werden das, was weiter noch im Bedürfnisse Unseres besondern sowie des großen deutschen Vaterlandes liegen sollte, mit dem getreuen Landtage, den einzigen gesetzlich berufenen Vertretern Unseres Volkes, allen Ernstes erwägen und — soviel an Uns ist — zu gedeihlichem Ziele führen.

Wir haben, um die neuester Zeit wiederholt zu Unserer Kenntniß gebrachten Wünsche Unserer Residenz-Stadt wegen Abänderung der hiesigen Stadtordnung und Bauordnung v. J. 1838 thunlichst zu befriedigen, die schon früher hierüber erforderten Gutachten den Stadtverordneten Unserer Residenz-Stadt zur Vernehmlassung vorzulegen befohlen, dafern die beabsichtigten Aenderungen nicht schon durch die Erlassung einer allgemeinen Städteordnung erreicht werden sollten.

Und um der neuen Zeit ohne betrübenden Rückblick auf Vergangenes entgegen zu schreiten, verkünden Wir hiermit für die seit dem achten dieses Monats bis jezt im Großherzogthume begangenen politischen Vergehen eine allgemeine Amnestie.

Aber je willfähriger Wir Uns bisher gegenüber allen statthaften Begehren Unseres Volkes erwiesen haben und mit je begründeterem Vertrauen daselbe der Zukunft entgegen sehen darf, um so fester sind Wir nun auch entschlossen, Gesez und Ordnung mit allen Uns zu Gebote stehenden Mitteln ge-



gen etwaige weitere Störungen zu schützen, und um so zuversichtlicher bauen Wir darauf, daß hierin alle wohlgefinnten Stadt- und Land-Bewohner Uns kräftigst beistehen werden.

Gesetz und Ordnung sind die Grundpfeiler aller Staaten, die Bedingungen alles Gedeihens — des Ganzen wie jedes Einzelnen. Ohne sie kann auch der große Bau, in dem Unser gemeinsames Vaterland verjüngt empor steigen möge, nimmermehr gelingen. Ohne sie müßte Deutschland in das tiefste Elend versinken und zum Gespötte, zum Sklaven des Auslandes werden.

Gott sey mit uns und unserem Vaterlande!

Weimar am 14. März 1848.



Carl Friedrich, Großherzog.

von Wagdorf. von Wydenbrugk.

IV.

Veranlaßt durch die bedauerlichen Ungefeßlichkeiten der jüngsten Zeit, namentlich diejenigen, welche sich gegen Personen, Eigenthum oder andere Vermögenrechte gerichtet haben, finden Wir Uns bewogen, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in den §§. 112 — 119 über Auflauf, Aufruhr, Aufforderung zu Aufruhr, eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Innungen, Landfriedensbruch und Störung des Hausfriedens in Erinnerung zu bringen.

Zugleich verordnen Wir unter Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages vorläufig für die Dauer von vier Wochen:

1) wenn ein Auflauf entsteht, worunter ein Zusammenrotten von mehr als funfzehn Menschen zu verstehen ist, so hat die zuständige Polizei-Behörde durch ihren Chef oder durch einen Subalternen sofort zum unverzüglichen Aus-einandergehen aufzufordern;

2) wenn dieser Aufforderung nicht Folge gegeben wird, so ist entweder nach Vorlesen dieser Bekanntmachung oder nach dem Rufe: „im Namen des Gesetzes gehen Sie auseinander“ bezüglich unter Zuziehung des Militärs und Gebrauch der Waffen und Anwendung selbst der schärfsten Maßregeln das Aus-einandergehen zu erzwingen;

3) dabei steht es den betreffenden Polizei-Behörden zu, die Widerfeßlichen gefänglich einzuziehen und Verhufs der gerichtlichen Untersuchung an die betreffenden Gerichte abzuliefern, oder — wenn nämlich das Gefängniß-Lokal des betreffenden Gerichts die Aufnahme der Arretirten nicht gestattet — bis zur Beendigung der Untersuchung in einem passenden Lokal zu detiniren.

Weimar am 14. März 1848.



Carl Friedrich, Großherzog.

von Wagdorf. von Wydenbrugl.



Ministerial-Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium ist von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, befehligt worden, folgende höchste Entschlüsse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Die von dem getreuen Landtage erbetene Oeffentlichkeit seiner Sitzungen ist von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, nach Maßgabe eines höchsten Dekrets vom 15. d. M. genehmiget worden und wird wegen Herstellung eines geeigneten Lokals sofort Einleitung getroffen werden.

2) Die Beerdigung des Militärs auf die Verfassung soll sofort hier und zu Eisenach erfolgen, und zwar nach folgender Formel:

„Ich schwöre Treue Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung des Grundgesetzes über die landständische Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

3) Die Strafen wegen aller bis zum heutigen Tage begangenen Uebertretungen des Gesetzes vom 10. November 1840 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten, insofern diese Uebertretungen weder gegen Personen gerichtet, noch mit Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe bedroht, sind in Gnaden erlassen, die wegen solcher Vergehen eingeleiteten Untersuchungen aber niedergeschlagen worden.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, giebt sich bei diesem neuen Ausdrucke seiner landesväterlichen Huld der gerechten Erwartung hin, man werde in Zukunft überall Gesetz, Ordnung und Recht heilig halten, wie es das Wohl der Einzelnen und wie es das gemeine Beste verlangt. Möge dieses höchste Vertrauen auf die Zukunft, welches Vergangenes zu ahnden verleiht, überall recht gewürdigt und nicht getäuscht werden.

Weimar am 19. März 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf. von Wydenbrugk.



Bekanntmachungen.

I. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf darum geschehenes Ansuchen, der von der verstorbenen Hauptmann Auguste von Minnigerode geborenen von Wibleben in einem bei dem Justiz-Amte Zimenau niedergelegten Testamente unter dem Namen „des von Wibleben'schen Fräuleinstiftes“ zu Gunsten der unverheiratheten ehelichen Töchter der männlichen ehelichen Nachkommen der in der Stiftungsbekunde bezeichneten Glieder der von Wibleben'schen Familie errichteten Stiftung, welche in der Stadt Zimenau ihren Sitz haben soll, die Rechte einer milden Stiftung und die Vorzüge juristischer Persönlichkeit zu verleihen, auch zu bestimmen anädigt geruht, daß dieses Stift einstweilen und bis auf Widerruf der Gerichtsbarkeit der unterzeichneten Landesregierung unterstellt seyn soll.

Weimar am 18. Februar 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Schmidt.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem in Apolda unter dem Namen „Luther-Verein“ zu Begründung eines Fonds zum Bau einer neuen Kirche durch freiwillige Beiträge bestehenden Vereine, auf Ansuchen des Vorstandes, die Rechte einer milden Stiftung im Umfange des Großherzogthumes ertheilt und mit Rücksicht auf dessen Geschäftsverkehr bei Justiz-Behörden gestattet, daß die Bestimmungen in den Bekanntmachungen der unterzeichneten Landesregierung vom 19. September 1845, bezüglich vom 15. Dezember 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1845 Seite 72 und vom Jahre 1843 Seite 176), ingleichen vom 21. August 1846 (Regierungs-Blatt v. J. 1846 Seite 128), auch auf jene Stiftung Anwendung dergestalt finden sollen, daß dasjenige, was Seite 72 des Regierungs-Blattes v. J. 1845 von zwei Ausschuß-Mitgliedern der Sparkasse-Verwaltung gesamt ist, von dem Direktor, dem Kassirer und dem Sekretair des Vereins verstanden seyn und im Betreff des Kassirers nur die Bestellung eines Privilegiums gefordert werden soll.

Höchstem Befehle gemäß wird dieses zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Weimar am 8. März 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Mandelsloh.

